

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Präsident

Satzung

über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 35/2010

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

19. Jahrgang/25. August 2010

Satzung

über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der Humboldt-Universität zu Berlin

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat zur Regelung des Verfahrens gemäß § 34 VerFHU in seiner Sitzung am 10. August 2010 folgende Satzung beschlossen¹:

§ 1 Ehrentitel/Voraussetzungen

(1) Für besondere Verdienste um die Humboldt-Universität kann der Akademische Senat die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators verleihen.

(2) Die Verleihung eines Ehrentitels ist ausschließlich an Personen möglich, die nicht Mitglied der Universität oder ihres Kuratoriums sind und nicht in einem unmittelbaren oder mittelbaren Dienst- oder Amtsverhältnis zum Land Berlin stehen, in dem sie sich entsprechend ihrem Aufgabenbereich mit der Humboldt-Universität zu Berlin zu befassen haben.

§ 2 Rechtsstellung

(1) Die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren haben folgende Rechte:

1. Sie führen die Bezeichnung „Ehrensensatorin bzw. Ehrensensator der Humboldt-Universität zu Berlin“.
2. Sie werden im Universitätsverzeichnis aufgeführt.
3. Sie werden zu Immatrikulationsfeiern und anderen Festveranstaltungen der Humboldt-Universität eingeladen und erhalten Ehrenplätze.
4. Sie können an Lehrveranstaltungen teilnehmen und Einrichtungen der Universität benutzen, soweit keine Einschränkungen bestehen.

(2) Die Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren sind Ehrenmitglieder der Universität; die Ehrenmitgliedschaft begründet keine Rechte eines Mitglieds gemäß § 43 BerlHG.

§ 3 Verfahren

(1) Das Verfahren zur Verleihung eines Ehrentitels wird auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten, einer Fakultät oder von jeweils mindestens fünf Mitgliedern des Akademischen Senats oder des Konzils beim Akademischen Senat eingeleitet. Dem Antrag sind eine Begründung und der Lebenslauf der oder des zu Ehrenden sowie der Entwurf einer Laudatio beizufügen.

(2) Der Beschluss des Akademischen Senats über die Verleihung bedarf einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Näheres zum Verfahren regelt die Geschäftsordnung des Akademischen Senats.

(3) Über die Verleihung der Würde wird eine Urkunde ausgestellt, die in feierlicher Form von der Präsidentin oder dem Präsidenten ausgehändigt wird.

§ 4 Entzug der Ehrung

(1) Der Akademische Senat kann mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder die in Form eines Ehrentitels verliehene Würde wieder entziehen, wenn wesentliche Voraussetzungen der Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder wenn sich die Geehrte bzw. der Geehrte durch ihr oder sein Verhalten der Ehrung unwürdig erwiesen hat.

(2) Im Falle des nachträglichen Entzugs der Ehrung ist die nach § 3 Abs. 3 erteilte Urkunde zurückzugeben.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Ämlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der Humboldt-Universität zu Berlin vom 09.01.00 insoweit außer Kraft.

¹ Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 19.08.2010.